



## GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

# Hauptsatzung

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats	§§ 4, 5
Abschnitt IV	Bürgermeister	§§ 6, 7
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 8
Abschnitt VI	Ortsteile	§ 9
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl	§ 10
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung	§§ 11 - 15
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen	§ 16

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen in seiner Sitzung vom 18.03.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1**

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

### **§ 5**

#### **Beratende Ausschüsse**

Die Bildung beratender Ausschüsse im Bedarfsfall ist möglich.

## **IV. Der Bürgermeister**

### **§ 6**

#### **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 7**

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;
  - b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
  - c) die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9c bzw. der Entgeltgruppe S 2 bis S 8b TVöD,

- d) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;
- e) die Stundung von Forderungen im Einzelfall
  - bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
  - bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro ;
- f) der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
- g) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- h) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- i) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;
- j) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- k) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
- l) die Zustimmung nach § 51 der Landesbauordnung (LBO) zu Baugesuchen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und von den Festsetzungen nicht abweichen.
- m) die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistungen in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 8**

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden zwei Gemeinderäte als 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.

## **VI. Ortsteile**

### **§ 9**

#### **Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - a) Ihringen
  - b) Wasenweiler
- (2) Der Name des in Absatz 1 b) bezeichneten Ortsteils wird mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinde gleichen Namens.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 10**

#### **Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 9 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden im Rahmen der örtlichen Verhältnisse und den Bevölkerungsanteilen wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
  1. Wohnbezirk Ihringen (oder Wohnbezirk I) 14 Sitze
  2. Wohnbezirk Wasenweiler (oder Wohnbezirk II) 4 Sitze

- (3) Vor jeder Gemeinderatswahl ist die Sitzverteilung zu überprüfen.
- (4) Alle im Eingliederungsvertrag vom 14. Januar 1974 getroffenen Vereinbarungen sind ohne Einschränkung Bestandteil dieser Satzung.

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 11**

#### **Einrichten von Ortschaften**

Es wurde folgende Ortschaft eingerichtet:

- Wasenweiler, bestehend aus der ehemals selbständigen Gemeinde Wasenweiler.

### **§ 12**

#### **Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats**

- (1) In der nach § 11 eingerichteten Ortschaft ist ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt acht Mitglieder.

### **§ 13**

#### **Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - a) die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - b) die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - c) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

- d) die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
- e) die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- f) der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- a) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- b) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- c) die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
- d) die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
- e) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- f) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,
- g) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu 20.000 Euro.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 7 übertragen sind.

- h) Weitergehende Regelungen gemäß § 6 der Eingliederungsvereinbarung vom 14. Januar 1974 werden unverändert übernommen.

## **§ 14**

### **Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Im Übrigen findet § 7 der Eingliederungsvereinbarung vom 14. Januar 1974 entsprechend Anwendung, sofern dort weitergehende Regelungen enthalten sind.

## **§ 15**

### **Örtliche Verwaltung**

In der Ortschaft Wasenweiler ist eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Ortsverwaltung Wasenweiler“. Der Aufgabenkatalog ist in § 10 der Eingliederungsvereinbarung vom 14. Januar 1974 enthalten und entsprechend anzuwenden.

## **IX. Schlussbestimmungen**

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14. Oktober 2019 mit ihren Änderungen außer Kraft.



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ihringen, 18.03.2024

Gez.  
Eckerle  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)